

Herr Präsident des Nationalrates Parlament 1010 Wien Mag.^a Beate Hartinger-Klein Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien Tel: +43 1 711 00 – 0 Fax: +43 1 711 00 – 2156

Beate. Hartinger-Klein @sozial ministerium. at

www.sozialministerium.at

DVR: 0017001

GZ: BMASGK-10001/0243-I/A/4/2018

Wien, 4.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 788/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorweg halte ich fest, dass ich zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Stellungnahme eingeladen habe und dessen Antwort im Folgenden in meine Beantwortung einfließen wird.

Der Hauptverband merkt zunächst zutreffend an, dass die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband – Rechnungsvorschriften RV, § 444 Abs. 6 ASVG). Die in der Beantwortung angeführten Zahlen sind daher ab 2011 dargestellt (bzw. ab 2010, sofern Zahlen für 2017 noch nicht verfügbar sind).

Die einzelnen an mich gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Gemäß § 81 Abs. 1 ASVG dürfen die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Herausgabe von Broschüren über Leistungsangebote in der Krankenversicherung). In den Rechnungsvorschriften (RV) werden die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit der Kontengruppe "68A – sonstige betriebliche Aufwendungen" zugewiesen, "sofern es sich nicht um Bezüge der Sozialversicherungsbediensteten handelt". Daher werden Personalaufwendungen im Zu-

sammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit im Verwaltungsaufwand und die Sachaufwendungen in der Kontengruppe "sonstige betriebliche Aufwendungen" gebucht.

Repräsentationsaufwendungen sind Ausgaben, die der Selbstdarstellung des Sozialversicherungsträgers (des Hauptverbandes) nach außen hin dienen (vgl. Empfehlung des Hauptverbands über Repräsentationsaufwendungen im Anhang zu § 22 KG 68, www.sozdok.at) und werden daher in der "Kontengruppe 68A – sonstige betriebliche Aufwendungen" verbucht.

Frage 2:

Entsprechend den Vorgaben der Rechnungsvorschriften sind in der Kontengruppe 68A (sonstige betriebliche Aufwendungen) Konten für Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um Bezüge der Sozialversicherungsbediensteten handelt, und für Repräsentationsaufwendungen vorgesehen.

Demgemäß gibt es für die Bezüge der im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätigen Bediensteten entsprechende Konten in der Kontengruppe 61 bis 63 (Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand). Für die Bereiche der Gesundheitsförderung und der Unfallverhütung gibt es Konten in der Kontengruppe 56.

Fragen 3 bis 5:

Zu diesen Fragen können den für mein Ressort verfügbaren Rechenwerken lediglich die zur Beantwortung der Fragen 3.b. und 4.b. in den "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" enthaltenen Werte entnommen werden. Diese stelle ich in der Beilage zur Verfügung, wobei zur Frage 4.b. nur der gesamte Repräsentationsaufwand (Allgemeiner Repräsentationsaufwand, Besonderer Repräsentationsaufwand, Repräsentationsaufwand im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit) ausgewiesen ist.

Der Hauptverband hält dazu fest, dass auch aus seiner Sicht eine weitergehende Stellungnahme zu diesen Fragen eine eingehende Spezialauswertung erforderte, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sei.

Frage 6:

Zu dieser Frage hat der Hauptverband Folgendes mitgeteilt:

"Die Sozialversicherungsträger tätigen keine werbebezogenen oder werbeähnlichen Aufwendungen. Sozialversicherungsträger haben einen gesetzlichen Informations- und Aufklärungsauftrag (§§ 81 und 81a ASVG und gleichlautende Bestimmungen in den Sondergesetzen).

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erfolgt über verschiedene Kanäle und Medien (bspw. Homepage, Facebook, Inserate, Folder, Broschüren, Informationsschreiben). Entsprechende Maßnahmen bezwecken nicht Werbung, sondern dienen der Information in erster Linie der Versicherten, aber auch der Dienstgeber sowie Gesundheitsdienstleister. Informiert wird über (neue) Leistungsangebote und Möglichkeiten eines niederschwelligen Zuganges zu Leistungen (insbesondere Prävention und Gesundheitsförderung

sowie Ausbau der Online Services). Darüber hinaus soll eine Sensibilisierung für Gesundheitsrisiken erfolgen, die Eigenverantwortung gestärkt werden aber auch der Nutzen, welche Versicherte durch ihre bezahlten Beiträge haben, bewusst gemacht werden."

Frage 7:

Ich verweise dazu auf die gesetzlichen Bestimmungen (§ 81a ASVG, § 27a B-KUVG, § 41a BSVG, § 43a GSVG, § 17a NVG) sowie den Anhang zu den Rechnungsvorschriften (Rechn-Vorschr SV, siehe www.sozdok.at): In § 22 KG 68 (Erläuterungen zum Kontenrahmen, Kontengruppe 68A – sonstige betriebliche Aufwendungen) ist die Empfehlung des Hauptverbandes über Repräsentationsaufwendungen ersichtlich.

Frage 8:

Die jeweiligen Maßnahmen sowie das dafür vorgesehene Budget sind durch die entsprechenden Gremien der Selbstverwaltung zu genehmigen.

Die Aufwendungen sind in den Einzelnachweisungen zum Rechnungsabschluss dargestellt und werden unter anderem meinem Ressort als Aufsichtsbehörde übermittelt (vgl. § 444 ASVG). Im Zuge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse erfolgt eine rechnerische Überprüfung der Allgemeinen Repräsentationsaufwendungen der Höhe nach. Eine sachlichinhaltliche Prüfung der genannten Aufwendungen erfolgt gegebenenfalls im Rahmen einer Einschau durch die Prüfabteilung meines Ressorts. Ebenso stehen die genannten Rechenwerke dem Rechnungshof zur Einsicht zur Verfügung.

Frage 9:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Aufsichts- und Prüfungsabteilungen vollziehen ihre Aufgaben sehr genau, sodass es immer wieder zu Erörterungen zu bestimmten Aufwendungen kommt. Eine Statistik wird dazu nicht geführt.

Fragen 10 und 11:

Ich verweise dazu auf die Veröffentlichungen nach dem Medienkooperations- und - förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG).

Frage 12:

Dazu hat mir der Hauptverband die beiliegende Unterlage übermittelt, welche ich den anfragenden Abgeordneten gerne zur Verfügung stelle und die – pars pro toto – die Bemühungen der Sozialversicherung zeigt, eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme im Bewusstsein der Versicherten wie auch der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen zu verankern.

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein